# Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Herrn Rene König, Steinbusch 1 – Schweigern, 97944 Boxberg mit Bescheid vom 20.09.2017, Az.: 54.1-8823.81/König/Erweiterung Mastschweine eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BlmSchG folgende Bekanntmachung:

# 1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

#### 2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel und Schweinen (Stand 21.02.2017).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1), den 30.11.2017

## Internetausfertigung



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Herrn Rene König Steinbusch 1, Schweigern 97944 Boxberg Stuttgart 20.09.2017
Name

Durchwahl 0711 904
Aktenzeichen 54.1-König/Erw. Mastschweine
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

1705171249875

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

**BIC: SOLADEST600** 

Betrag: EUR

Rene König, Steinbusch 1 - Schweigern, 97944 Boxberg
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Schweinemast mit insgesamt 2.976 Mastplätzen

Antrag vom 09.01.2017, letztmals ergänzt am 31.05.2017

## Anlagen

- 1 Fertigung der Antragunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Abschrift des Genehmigungsbescheides
- 1Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrter Herr König,

auf Ihren Antrag erhalten Sie folgenden

# Genehmigungsbescheid



# A. Entscheidung

1. Herr Rene König, Steinbusch 1 in 97944 Boxberg - Schweigern, erhält hiermit gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV sowie der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV die

# immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Erweiterung und den Betrieb einer bisher baurechtlich genehmigten Schweinemastanlage am Standort Steinbusch 1, Flste.-Nr. 7672, 7672/1, 7696, 7699, 7703, 7718, 7740 und 7743 der Gemarkung Schweigern. Die immissionsschutzrechtliche genehmigungspflichtige Anlage mit insgesamt 2.976 Tierplätzen besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- 5 Offenställe im "Außenklima System" mit insgesamt 2.976 Tierplätzen
- Erweiterung der Auslaufflächen an den Ställen 1 4
- 1 Güllebehälter mit Fassungsvermögen von ca. 1850 m³
- Neubau eines Güllebehälters mit Fassungsvermögen von 1500 m³
- Festmistlager mit 256 m² Grundfläche
- 10 Stück Futtersilos mit je 15 t Lagerkapazität
- 4 neue Futtersilos mit 6 t Lagerkapazität an den Ställen 1 4
- 2 Getreidelager (eines mit Getreidetrocknung)
- 2 Maschinenhallen
- 2 Gastanks mit je 2,1 t Lagerkapazität
- Neubau eines Strohlagers als Anbau an Stall 5
- Neubau eines Informationsgebäudes auf dem Hofgelände
- 2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG die erforderlichen Baugenehmigungen nach den §§ 2, 49 und 58 LBO mit ein, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.
- 3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhaltsund Nebenbestimmungen und Hinweise.

- 4. Die unter B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb dieser Anlage, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
- 5. Die Genehmigung erlischt wenn die immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage nicht bis zum 30.09.2020 in Betrieb genommen wurde.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird.

6. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von



#### Hinweis:

Im Übrigen wird diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

# B. Antragsunterlagen

- 1. Registerblatt
- 1.1 Beschreibung der Anlage (14 Seiten)
- 1.2 Kurzbeschreibung (8 Seiten)
- 1.3 Lageplan mit Betriebsteilen 1:1000
- 1.4 Übersichtsplan 1:25.000
- 1.5 Bestätigung privilegierte Landwirtschaft § 201 BauGB des Landwirtschaftsamt Main Tauber Kreis
- 1.6 Unterlagen zum Nährstoffvergleich und Dungabnahmeverträge
- 2. Registerblatt
- 2.1 Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 18.04.2017 (Formblatt 1.1,1.2)
- 3. Registerblatt
- 3.1 Formblatt 2.1

- 3.2 Lageplan mit Betriebsteilen 1:1000
- 4. Registerblatt
- 4.1 Formblatt 2.2
- 5. Registerblatt
- 5.1 Formblatt 2.3
- 5.2 Sicherheitsdatenblätter VENNO VET 1 Super und Propan
- 6. Registerblatt
- 6.1 Formblatt 2.4
- 7. Registerblatt
- 7.1 Formblatt 2.5
- 8. Registerblatt
- 8.1 Formblätter 2.6 2.7
- 8.2 Immissionsprognose Büro Müller BBM (86 Seiten) vom 13.04 2017
- 9. Registerblatt
- 9.1 Formblätter 2.8 2.9
- 9.2 Fachtechnische Stellungnahme zum Lärmschutz Büro RW Bauphysik vom
- 30.12. 2016
- 10. Registerblatt
- 10.1 Formblatt 2.10
- 11. Registerblatt
- 11.1 Formblätter 2.11 2.12, Berechnung Güllelager
- 12. Registerblatt
- 12.1 Formblätter 2.13 2.14
- 13. Registerblatt
- 13.1 Formblätter 2.15 2.18

- 14. Registerblatt
- 14.1 Formblatt 2.19, UVP–Vorprüfung des Büros Müller BBM (23 Seiten) vom 22.11.2016
- 15. Registerblatt
- 15.1 FFH Verträglichkeitsuntersuchung Büro Andrena (19 Seiten) vom 19.04.2016
- 15.2 Untersuchung zur potenziellen Schädigung empfindlicher Pflanzen sowie des Ökosystems Wald durch die Einwirkung von Ammoniak Büro Andrena (22 Seiten) vom 22.11.2016
- 16. Registerblatt
- 16.1 Lageplan, schriftlicher Teil (4Seiten)
- 16.2 Lageplan mit Betriebsteilen 1:1000
- 17. Registerblatt
- 17.1 Antrag auf Baugenehmigung Erweiterung Strohauslauf Stall 1 4 (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 17.2 Baubeschreibung Mastschweineställe 1 4 (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 17.3 Berechnung der Grund- u. Nutzfläche, des umbauten Raumes u. der Baukosten (6 Seiten) vom 23.12.2016
- 17.4 Berechnung der Grundfläche je Tier (1 Seite) vom 06.10.2016
- 17.5 Grundriss Stall 1, 2, 3, 3, 4 und 5, 1:200, Plan-Nr. 02
- 17.6 Grundriss Stall 1 + 2 + 3, 1:100, Plan-Nr. 03
- 17.7 Grundriss Stall 4, 1:100, Plan Nr. 04
- 17.8 Schnitt A A und B B, 1:200, 1:100; Plan Nr. 05
- 17.9 Schnitt C C, D D, E E, 1:100, Plan Nr. 06
- 17.10 Plan Nordosten und Südosten, 1:200; Plan Nr. 07
- 17.11 Plan Südwesten und Nordwesten, 1:200; Plan Nr. 08
- 18. Registerblatt
- 18.1 Antrag auf Baugenehmigung, Neubau Informationsgebäude (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 18.2 Baubeschreibung, Neubau Informationsgebäude (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 18.3 Berechnung der Grund- u. Nutzfläche, des umbauten Raumes u. der Baukosten (1 Seite) vom 23.12.2016

- 18.4 Plan Neubau Informationsgebäude Erdgeschoss, Ansichten, Schnitt G G, 1;100, Plan Nr. 11
- 19. Registerblatt
- 19.1 Antrag auf Baugenehmigung, Erweiterung Strohlager Stall 5 (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 19.2 Baubeschreibung, Anbau Strohlager an Stall 5 (3 Seiten) vom 23.12.2016
- 19.3 Berechnung der Grund- u. Nutzfläche, des umbauten Raumes u. der Baukosten (1 Seite) vom 23.12.2016
- 19.4 Plan Erweiterung Strohlager Erdgeschoss, 1;100, Plan Nr. 09
- 19.5 Plan Erweiterung Strohlager Ansichten, Schnitt F F, 1;100, Plan Nr. 10
- 20. Registerblatt
- 20.1 Antrag auf wasserrechtliche Einleitungserlaubnis vom 18.04.2017 (3 Seiten)
- 20.2 Flächenberechnung Entwässerung Regenwasser (2 Seiten)
- 20.3 Berechnung eines Rückhaltebeckens (8 Seiten)
- 20.4 Niederschlagshöhen und spenden nach KOSTRA\_DWD 2000 (1 Seite)
- 20.5 Formblätter zur Durchführung des Bewertungsverfahrens Regenwasser (7 S.)
- 20.6 Gutachten Versickerung von Niederschlagswässern, Walter & Partner GbR vom 29.03.2017 (15 Seiten)
- 20.7 Lageplan Entwässerung, 1:500; Plan Nr. 14
- 20.8 Plan Grundriss Retention, Schnitte Retention, Graben, Weg , 1:100; Plan Nr. 15
- 21. Registerblatt
- 21.1 Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung (2 Seiten)
- 21.2 Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung, Flächenberechnung (4 Seiten)
- 21.3 Eingriffs- Ausgleichs Bilanzierung, Versiegelung von Flächen (2 S.)
- 21.4 Ausgleichsbilanzierung, Lageplan Bestand, 1:1000, Plan Nr. 12
- 21.5 Ausgleichsbilanzierung, Lageplan Planung, 1:1000, Plan Nr. 13
- 22. Registerblatt
- 22.1 Liste Baurechtliche Genehmigungen des landwirtschaftlichen Betriebes König
- 22.2 Baugenehmigung v. 22.10.2003 Neubau von 3 Schweineställen mit Güllegrube u. Futtersilo

- 22.3 Baugenehmigung v. 18.08.2005 Neubau von 3 Schweineställen mit Güllegrube u. Futtersilo, Änderung Lage, Anzahl, Größe Silos sowie Errichtung Container für Hygieneschleuse
- 22.4 Nachtrags-Baugenehmigung v. 21.12.2006 Anbau Vordächer an der Nord- und Südseite des bestehenden Schweinestalls
- 22.5 Baugenehmigung v. 28.08.2007 Neubau Schweinestall, Neubau Getreidelagerhalle und Umnutzung Fahrsilo in Schweinestall
- 22.6 Baugenehmigung v. 15.10.2012 Verbreiterung Getreidelagerhalle, Einbau Lüftungsgang und Güllekeller unter Schweinestall

# C. Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise

## 1. Veterinärrecht:

#### Die Ställe müssen

- 1.1. nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- 1.2. mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die jederzeit eine zur Inaugenscheinnahme der Tiere ausreichende Beleuchtung und einen Zugriff auf alle Nutztiere durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen ermöglichen;
- 1.3. ausreichend wärmegedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.
- 1.4. bei Fütterungseinrichtungen, Förderbändern oder sonstigen technischen Einrichtungen, durch deren Bauart und die Art ihres Einbaus sichergestellt sein, dass die Lärmimmission im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt ist.
- 1.5. bei Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen.
- 1.6. bei Lüftungen, die von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig sind, mit einer Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luft-

austausch gewährleistet, und einer Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles ausgestattet sein.

## Die Ställe müssen wie folgt beschaffen sein:

- 1.7. Bei Verwendung von Spaltenboden darf die Spaltenweite bei Mastschweinen maximal 18 mm betragen. Die Auftrittsbreiten müssen mindestens den Spaltenweiten entsprechen.
- 1.8. Bei Verwendung von Betonspalten darf die Spaltenweite bei Mastschweinen maximal 18 Millimeter betragen. Die Auftrittsbreite muss mindestens 8 Zentimeter aufweisen. Die Kanten müssen entgratet sein.
- 1.9. Jedem Mastschwein muss mindestens folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Durchschnittsgewicht in kg Fläche in m² über 30 bis 50 0.5

über 50-110 0,75 über 110 1,0

Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind abzuziehen: Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten usw., Flächen von unter in die Bucht ragenden Trögen, Flächen unter Abschrankungen und Abtrennungen. Die Tiere sind entsprechend aufzustallen. Dies ist auch bei Krankenbuchten zu berücksichtigen.

- 1.10. Im Liegebereich der Schweine muss der Boden so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15% beträgt. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen. Alle Tiere müssen gleichzeitig liegen können. Der Liegebereich muss so beschaffen sein, dass eine Unterkühlung oder ein Hitzestau bei den Tieren verhindert wird.
- 1.11. Im Stall müssen die Flächen für Tageslichteinfall mindestens 3 % der Stallgrundfläche betragen und gleichmäßig verteilt sein.
- 1.12. Jedes Mastschwein muss jederzeit Zugang zu beweglichem, veränderbarem und gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben.
- 1.13. Das Tier- Fressplatzverhältnis muss den folgenden Angaben genügen:

Bei rationierter Fütterung 1:1

Tagesrationiert 2:1

Ad libidum 4:1

(Ausnahme: Abruffütterung, Fütterung mit Breiautomaten)

- 1.14. Schweine müssen jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Bei Gruppenhaltung sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken vorzuhalten. Die Anzahl von maximal 12 Tieren pro Tränkestelle ist einzuhalten.
- 1.15. Es müssen ausreichend Einrichtungen zur Absonderung kranker Tiere sowohl für Sauen als auch für Ferkel und Mastschweine bereitgehalten werden. Die Krankenbuchten müssen so gestaltet sein, dass sich die Tiere mindestens ungehindert umdrehen können. Die Buchten müssen jederzeit verfügbar sein und mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein.

# Tierseuchen bzw. Tiergesundheit:

- 1.16. Die Ställe, Nebenräume, Fütterungseinrichtungen und Tränken müssen so beschaffen sein, dass eine ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung, Reinigung und Desinfektion durchgeführt werden kann (glatte Oberflächen) und dass Verschmutzungen verhindert werden.
- 1.17. Das Gelände muss so eingefriedet sein, dass ein Betreten oder Befahren nur durch verschließbare Tore möglich ist, Wildschweine nicht auf das Betriebsgelände gelangen und keine Schweine aus dem Betriebsgelände entweichen können. Das Gelände der Auslaufhaltung ist doppelt umzäunen. Hierzu kann ein Doppelzaun mit einem Mindestabstand von 2 Metern verwendet werden. Der Außenbereichszaun (1,50 Meter hoch) sollte zumindest im unteren Drittel engmaschig sein, so dass auch Haustiere oder kleines Wild nicht hindurchgelangen kann. Das Gelände muss mit einem Schild "Schweinebestand unbefugtes Füttern und Betreten verboten" am Zaun gekennzeichnet werden.
- 1.18. Verladerampen müssen befestigt, ausreichend beleuchtet und verletzungssicher sein. Ver- und Entladeeinrichtungen müssen außerhalb des Stalles vorhanden, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Einlauf soll so vorgesehen sein, dass anfallende Flüssigkeiten nicht in den Stallbereich zurück fließen. Ein Zurücklaufen von Schweinen in die Stallungen ist sicher zu verhindern. Im Plan sind unbefestigte Verladestellen eingezeichnet.
- 1.19. Alle offenen Dungplätze sind einzuzäunen. Es müssen Möglichkeiten zur Lagerung von Dung und flüssigen Abgängen mit einer Lagerkapazität ausreichend für acht Wochen vorhanden sein. Die Kadaverlagerung findet außerhalb des Haltungsbereiches statt, getrennt von Futtermitteln, Abfällen, geschützt vor

Witterungseinflüssen, Schadnagern, Haus- und Wildtieren. Es muss sich um einen abschließbaren Raum oder einen geschlossenen und fugendichten Behälter oder geeignete Abdeckhaube auf befestigter Fläche handeln. Der Lagerort muss leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Ein Auslaufen von Flüssigkeiten darf nicht stattfinden. Die Reinigungsabwässer müssen in die Kanalisation oder Güllegrube abgeleitet werden. Eine Überkreuzung von Tier- und Personenverkehr muss vermieden werden. Die Übergabestelle muss an der Betriebsgrenze liegen, befestigt und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

- 1.20. Das Futter sollte in Gebäuden oder Behältern gelagert werden, die gegen Wildschweine und andere Tiere gesichert sind. Auch die Einstreu muss gegen den Kontakt mit Wildschweinen gesichert aufbewahrt werden können.
- 1.21. Ein Isolierstall, der räumlich, lüftungstechnisch und funktionell von den anderen Ställen getrennt ist, über einen eigenen Eingang mit separater Umkleide verfügt und ausreichend groß ist um einzustallende Tiere aufnehmen zu können, muss vorhanden sein. Der Isolierstall muss Schweine für mindestens drei Wochen aufnehmen können. Abweichend davon kann die Absonderung auch im Isolierstall des Zulieferbetriebes durchgeführt werden, sofern dieser nicht gleichzeitig für neu eingestallte Schweine genutzt wird und der anschließende Transport zum Empfängerbetrieb auf direktem Wege und ohne Kontakt zu Schweinen anderer Herkunft in zuvor gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgt. Ein Isolierstall wird ferner auch nicht benötigt, wenn die Schweine nachweislich direkt ab Stall und ohne Zuladung gezogen werden.
- 1.22. Der geplante Umkleideraum muss so eingerichtet sein, dass er nass zu reinigen und zu desinfizieren ist. Er muss mindestens über folgende Einrichtungen verfügen:
  - a) Handwaschbecken mit Warmwasseranschluss und Seifen- und Einmalhandtuchspender,
  - b) Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug,
  - c) Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs.

Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein; der Stallbereich darf nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, die vor Verlassen wieder abzulegen ist. Empfohlen wird in jedem Stall noch einen Schuhwechsel vorzunehmen.

#### 2. Landwirtschaft:

2.1. Die Fütterung der Mastschweine hat mit Stickstoff- und Phosphatreduzierten Futtermischungen zu erfolgen. Die im Antrag angegebenen Werte für Stickstoff und Phosphat in den Futtermischungen dürfen nicht überschritten werden.

## 3. Baurecht/Brandschutz:

- 3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt gem. § 45 LBO ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).
- 3.2 Vor Erteilung der Baufreigabe ist dem Kreisbauamt eine Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (Statik und ggf. Schallschutznachweis) nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 LBOVVO vorzulegen.
- 3.3 Die Abnahme wird gem. § 67 LBO vorgeschrieben.

  Rechtzeitig vor Nutzung der baulichen Anlage ist das Kreisbauamt zu verständigen, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann. Der Abnahmetermin kann unter folgender Telefonnummer vereinbart werden: 0 93 41 / 82-57 47.

#### 4. Wasserwirtschaft

Allgemeine Anforderungen für den Bau und Betrieb der Anlage:

- 4.1 Bei Planung, Bau und Betrieb sind die Vorgaben des Merkblattes "Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste-Gewässerschutz (JGS-Anlagen)" des Ministeriums für Umwelt und des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, Stand August 2008, zu beachten.
- 4.2. Anlagen( Anlagenteile, die mit Gülle, Festmist oder Jauche in Berührung kommen) müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
  - a) allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 nicht austreten können),
  - b) Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Stoffen nach Buchstabe a in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,

- c) austretende allgemein wassergefährdende Stoffe nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 schnell und zuverlässig erkannt werden und
- d) bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.
- 4.3 JGS-Anlagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig (undurchlässig und beständig) sein (Ortbeton nach DIN 1045/ DIN EN 206.
- 4.4 Es dürfen für die Anlagen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.
  Baustoffe und Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Rohrbeschichtungen, Rohrbettungen oder Grabenverfüllungen), dürfen nicht verwendet werden.
- 4.5 Wer eine JGS-Anlage befüllt oder entleert, hat
  - a) diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten von dem ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und
  - b) die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen beim Befüllen und beim Entleeren einzuhalten.

<u>Auflagen für Bau, Betrieb und Unterhaltung von Güllebehältern, und -leitungen</u> sowie Festmistlager:

- 4.6 Für die Errichtung und Instandsetzung des Güllebehälters ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen, sofern der Betreiber nicht selbst die Anforderungen an einen Fachbetrieb erfüllt.
- 4.7 Der geplante einwandige Güllebehälter ist mit einem Leckageerkennungssystem auszurüsten.
  - Die Leckageerkennung sollte wie folgt ausgeführt werden:

Die Leckageerkennung für Güllebehälter besteht aus einer Dichtschicht und einem darüber liegenden Leckageerkennungsdrän mit Kontrollrohr. Dazu wird auf einem profilierten Feinplanum (erforderliche Standfestigkeit) mit ausgebildetem Gefälle von mindestens 2 % zur Dränleitung die Dichtschicht aus einer mindestens 0,8 mm starken verschweißten Dichtungsfolie, die bis über die Ringdränage hochgezogen wird, alternativ aus Magerbeton oder Bentonitmatten mit einem Durchlässigkeitsbeiwert kf<10-8 m/s jeweils mit Aufkantung gebildet.

Über der Dichtschicht ist eine Dränschicht aus Kies (10 - 20 cm stark, Körnung mindestens 4/8 mm) oder eine entsprechende Dränmatte mit mindestens 2 % Gefälle zu den Dränrohren bzw. zum Kontrollrohr einzubauen. In der Dränschicht wird ein Ringdrän mit Gefälle zum Kontrollrohr verlegt. Die Dränschicht muss auch den kritischen Anschlusspunkt Bodenplatte/ Wand erfassen und ist gegen Niederschlagswasser von oben zu schützen (z.B. Folie an Behälterwand dicht befestigt oder Befestigung der Oberfläche rings um den Behälter). Als Kontrolleinrichtung wird ein dichtes Standrohr (bei Behälterdurchmessern größer als 10 m zwei Standrohre) oder ein Kontrollschacht verwendet, aus dem eine Wasserprobe entnommen werden kann.

4.8. Güllebehälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons sind nach DIN 1045/DIN EN 206 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen (i.d.R. Betongüten C25/30, XC4, XF1, XA1). Die Rissbreite ist durch konstruktive Maßnahmen (z.B. engmaschige Anordnung von Scheinfugen, Schwindbewehrung, ggf. Schwindfugen, ggf. in mehrere Kraftrichtungen, ausreichende Betondeckung auf dem Bewehrungsstahl) auf höchstens 0,2 mm zu beschränken (rechnerischer Nachweis nach DIN 1045-2). Bei Ausführung in Ortbeton darf der angelieferte Transportbeton im Wasser/Zement-Wert auf der Baustelle durch Wasserzugabe nicht verändert werden. Beim Einbau des Betons in die Schalung ist auf eine fachgerechte Verdichtung zu achten. Ortbetonbehälter dürfen frühestens vier Wochen nach Fertigstellung befüllt werden. Unbeschichtete Behälter aus Schachtringen, im Mörtelbett verlegt, sind nicht zulässig.

- 4.9 Soweit unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen wird bzw. Grundwasserzutritte festgestellt werden, ist das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamt unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.10 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten.
- 4.11. Die Gründungssohle des Behälters muss mindestens 1,0 m über dem maximalen Grundwasserspiegel liegen. Hiervon hat sich der Antragsteller vor Beginn der Bauarbeiten durch Bohrung oder Schürfung zu vergewissern. Die Zuleitung zum Behälter ist dicht und dauerhaft sowie gelenkig auszubilden. Der Behälter darf keinen Überlauf haben. Der Füllstand ist regelmäßig zu überprüfen, bei Bedarf ist der Behälter zu entleeren und der Inhalt ordnungsgemäß zu verwerten. Befüllung und Entleerung müssen von oben erfolgen.
- 4.12 Die Abfüllfläche des Güllebehälters sowie Verladefläche für Festmist ist mit einem wasserundurchlässigen Belag mit ausreichendem Gefälle (mindestens 2 %) so auszubilden, dass das verunreinigte Niederschlagswasser in den Behälter zurückfließt bzw. auf der Festmistplatte verbleibt.
- 4.13 Pumpen und Schieber außerhalb von Behältern müssen zugänglich sein und über einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche angeordnet werden. Austretende Stoffe und gegebenenfalls verunreinigtes Niederschlagswasser sind aufzufangen. Bei unterirdischem Einbau sind sie in einem flüssigkeitsundurchlässigen Schacht anzuordnen. Abschalteinrichtungen für Pumpen und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.
- 4.14 Die Lagerflächen zur Lagerung von Festmist (Betonplatte nach DIN 1045 [wasserundurchlässiger Beton]) sind seitlich so einzufassen, dass weder Festmist oder Jauche noch verunreinigtes Niederschlagswasser auf unbefestigten Boden herabfallen bzw. abfließen kann sowie gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.
- 4.15 Das auf der Festmistplatte anfallende und mit Gülle oder Jauche verunreinigte Niederschlagswasser ist dem Güllelager des Stalls 5 zuzuleiten.

4.16 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch Druckprüfungen nachzuweisen. Hierbei sind Freispiegelleitungen mit Wasser und einem Überdruck von 0,5 bar gemäß DIN EN 1610 zu prüfen. Die Prüfung für Druckrohrleitungen ist gemäß DIN EN 1671 und DWA-A 116-2 durchzuführen. Für die unterirdischen Rohrleitungen sind die Dichtheitsprüfungen (Druckproben) alle 12 Jahre zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist dem Landratsamt -Umweltschutzamt-rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

# Prüfpflichten des geplanten Güllebehälter

- 4.17 Der Güllebehälter einschließlich vorhandener Rohrleitungen sind vor der Inbetriebnahme durch einen <u>Sachverständigen</u> auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist dem Landratsamt Umweltschutzamt-rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- 4.18 Die Dichtheit des Betonbehälters durch eine mind. 50 cm hohe Füllung mit Wasser am freistehenden Hochbehälter bzw. noch nicht hinterfüllten Tiefbehälter nachzuweisen. Die Füllung des Behälters muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Füllstandsmessung abgeschlossen sein.
  Es dürfen keine Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Um während der Dichtheitsprüfung den Verdunstungsanteil feststellen zu können, empfiehlt es sich, ein mit Wasser gefülltes Gefäß neben dem Behälter aufzustellen, an dem die Verdunstungsmenge gemessen werden kann.
- 4.19 Behälter aus anderen Werkstoffen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen.
- 4.20 Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Geräte, Einrichtungen sind auf Kosten des Betreibers vorzuhalten und zu betreiben. Der Gewässerschutz erfordert neben vorschriftsmäßiger Planung und Bau insbesondere auch den sorgfältigen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen. Demnach hat der Betriebsleiter im Rahmen seiner Eigenverantwortung regelmäßig die Dichtigkeit der Behälter,

Rohrleitungen und Armaturen sowie die Funktionsfähigkeit der Kontrolleinrichtungen (Leckageerkennung) zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind schriftlich festzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

- 4.21 Der Sachverständige hat das Regierungspräsidium Stuttgart sowie das Landratsamt Main-Tauber-Kreis über das Ergebnis der von ihm durchgeführten Prüfung des Güllebehälters innerhalb von vier Wochen nach Durchführung einen Prüfbericht vorzulegen. Er hat die Anlage auf Grund des Ergebnisses der Prüfungen in eine der folgenden Klassen einzustufen:
  - a) ohne Mangel,
  - b) mit geringfügigem Mangel,
  - c) mit erheblichem Mangel oder
  - d) mit gefährlichem Mangel.

Über gefährliche Mängel hat der Sachverständige die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

- 4.22 Der Prüfbericht muss Angaben zu Folgendem enthalten:
  - a) zum Betreiber,
  - b) zum Standort,
  - c) zur Anlagenidentifikation,
  - d) zur Anlagenzuordnung,
  - e) zu behördlichen Zulassungen,
  - f) zum Sachverständigen und zu der Sachverständigenorganisation, die ihn bestellt hat.
  - g) zu Art und Umfang der Prüfung,
  - h) dazu, ob die Prüfung der gesamten Anlage abgeschlossen ist oder welche Anlagenteile noch nicht geprüft wurden,
  - i) zu Art und Umfang der festgestellten Mängel,
  - j) zu Datum und Ergebnis der Prüfung und
  - k) zu erforderlichen Maßnahmen und zu einem Vorschlag für eine angemessene Frist für ihre Umsetzung.
- 4.23 Der Betreiber hat die bei Prüfungen festgestellten geringfügigen Mängel innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung und, soweit nach Nummer 2.4 der AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel hat der Betreiber unverzüglich zu beseiti-

gen. Die Beseitigung erheblicher Mängel bedarf der Nachprüfung durch einen Sachverständigen. Stellt der Sachverständige einen gefährlichen Mangel fest, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und, soweit dies nach Feststellung des Sachverständigen erforderlich ist, zu entleeren. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 4.24 Die Abnahme ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Folgende Bescheinigungen sind dabei vorzulegen:
- Gutachten eines Sachverständigen über die Eignung des Untergrundes,
- Gutachten über den ordnungsgemäßen Einbau der Leckerkennungseinrichtung,
- Dichtheitsprüfungsprotokolle des Behälters und der unterirdischen Rohrleitungen.

# Betriebspflichten: Pflichten des Betreibers zur Anzeige und zur Überwachung

- 4.25 Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen nach AwSV sichergestellt wird.
- 4.26 Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Ergibt die Überwachung nach Satz 1 einen Verdacht auf Undichtheit, hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten

sind und eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart sowie die untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zu benachrichtigen.

4.27 Bestätigt sich der Verdacht auf Undichtheit oder treten wassergefährdende Stoffe aus, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen, sofern er nicht selbst Fachbetrieb ist.

#### Hinweis:

Der Antragsteller haftet unbeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere § 89 WHG, §§ 823 ff BGB - für alle Schäden und Nachteile am Eigentum und dem Recht Dritter, die infolge Errichtung, Betrieb, Bestand, Veränderung oder Beseitigung der Anlage(n) entstehen.

# Auflagen zu Neubau der geplanten Ausläufe der Ställe 1-5 mit Zufahrt

- 4.28 Alle Anlagenteile der Mastschweineausläufe, die mit Gülle oder Jauche in Berührung kommen, sind dauerhaft dicht auszuführen.
- 4.29 Das beim Ausräumen der Ställe anfallende Einstreugemisch ist auf der Festmistplatte zu lagern. Die Festmistplatte und die Jauchegrube sind stets rechtzeitig zu leeren. Ein Abfließen oder Versickern von Jauche darf nicht erfolgen.

## Auflagen zu dem geplanten Informationszentrum:

- 4.30 Neue und wesentlich veränderte Entwässerungsanlagen des Gebäudes und Grundstückes sind entsprechend der DIN EN 1610 (aktuelle Fassung) auszuführen.
- 4.31 Für die Ausführung der Entwässerungsanlagen dürfen nur Materialien verwendet werden, die der Gütekontrolle unterliegen bzw. deren Eignung (z. B. durch bauaufsichtliche Zulassung, Eigenüberwachung des Herstellers) nachgewie-

sen wurde. Rohre, Formstücke und Rohrverbindungen müssen den Anforderungen der DIN EN 476 (aktuelle Fassung) entsprechen. Baustoffe und Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Rohrbeschichtungen, Rohrbettungen oder Grabenverfüllungen), dürfen nicht verwendet werden.

Bei neuen und wesentlich veränderten Entwässerungsanlagen muss vor der Inbetriebnahme gemäß der DIN EN 1610 (aktuelle Fassung) eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden. Über die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Mehrfertigung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Betrieb und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen darf nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen, sodass es nicht zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder einer schädlichen Durchnässung des Bodens kommt.

## Entwässerung:

- 4.32 Die Zufahrten von Stall 1-5 (siehe Grüneintrag) sind wasserundurchlässig zu befestigen und über die Festmistplatte an das Güllelager bei Stall 5 anzuschließen.
- 4.33. Der Vorplatz des Getreidelagers 1 ist wasserundurchlässig zu befestigen und an den Strang 6 anzuschließen.
- 4.34. Sonstige Umfahrungen (im Plan als Schotterfläche dargestellt), siehe Grüneintrag Register 20 Entwässerung/ Wasserrechtliche Unterlagen Lageplan Entwässerung Plan Nr.14) sind als wassergebundene Wege (z.B. Schottergemisch mit dichter Oberfläche) mit einem Seitengefälle von mind. 1% herzustellen. Das anfallende Niederschlagswasser muss breitflächig über mind. 30 cm starken, belebten, d. h. mit Grassaat begrünten Oberboden, verrieselt werden. Der Bewuchs ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu mähen. Kahlstellen sind nachzusäen.

- 4.35 Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer sind durch Beschichtung oder in ähnlicher Weise (z. B. dauerhafte Lackierung) gegen eine Verwitterung und damit gegen eine Auslösung von Metallbestandteilen zu behandeln.
- 4.36 Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern nachbarliche Belange hiervon nicht beeinträchtigt werden. Eine punktuelle Versickerung ist nicht erlaubt.
- 4.37 Der Grüneintrag auf dem ergänzten Plan vom 31.03.2017 (Grundriss Retention, Schnitte Retention, Graben, Weg) in Planfertigung 6 ist zu beachten.
- 4.38. Alle anfallenden häuslichen Abwässer sind gemäß Abwassersatzung der Stadt Boxberg mittels Leitung an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
- 4.39. Die Anlagen für die Ableitung der anfallenden häuslichen Abwässer (Rohrleitungen, Schächte und Bauwerke) sind nach DIN EN 1610 auf Wasserdichtheit zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen und der Genehmigungsbehörde spätestens zur Abnahme vorzulegen.
- 4.40 Die Baumaßnahmen sind bis zur wasserrechtlichen Abnahme von einem Sachverständigen zu begleiten. Der Sachverständige ist der Genehmigungsbehörde bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 4.50 Der Antragsteller hat rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn die Bestimmungen dieser Entscheidung dem für die Ausführung Zuständigen (Bauleitung) gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 4.51 Wird im Zuge der Erdarbeiten Grund- und Quellwasser erschlossen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Umweltschutzamt zu verständigen.
- 4.52 Beginn und Fertigstellung der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

- 4.53 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Abnahme bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Abnahme erfolgt für den wasserrechtlichen Bereich. Nach anderen Vorschriften erforderliche Abnahmen und Prüfungen werden hiervon nicht berührt.
- 4.54 Mit dem Antrag auf Abnahme ist eine Erklärung über die plan- und bestimmungsgemäße Bauausführung gemäß den genehmigten Unterlagen vorzulegen. Sofern Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen vorgenommen wurden, sind diese in Bestandsplänen darzustellen und separat kenntlich zu machen. Mit dem Antrag auf Abnahme sind diese Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.55 Mit Anzeige der Fertigstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- o Erklärung über die plan- und bestimmungsgemäße Bauausführung gemäß den genehmigten Unterlagen.
- o Bestandspläne, sofern Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen vorgenommen wurden (Änderungen sind separat kenntlich zu machen).
- o Dichtigkeitsprüfungsprotokolle der Abwasseranlagen (häusliches Abwasser).
- 4.56 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit der nach dem allgemein anerkannten Stand der Abwassertechnik erreichbare Wirkungsgrad erzielt und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Sollten die Abwasseranlagen und ihr Betrieb zu Missständen führen, bleibt vorbehalten, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Anlagen oder sonstige Maßnahmen zu fordern. Auf § 13 WHG wird hingewiesen. Bei Seuchengefahr kann eine Desinfektion gefordert werden.
- 4.57 Störungen in den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Sie sind bei längerer Dauer der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 4.58 Ablagerungen in den Kanälen und im Bereich der einzelnen Einleitungen sind rechtzeitig zu entfernen. Der Wasserabfluss im Kanal darf nicht beeinträchtigt werden. Geruchsbelästigungen oder andere Störungen des Allgemeinwohls dürfen nicht auftreten.

## **Hinweise**

- 4.59 Die Eigenkontrolle ist nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.
- 4.60 Für sämtliche Ortbetonbauteile ist abwasserbeständiger und wasserundurchlässiger Beton nach DIN 1045 (beschränkte Rissbreite) und in Anlehnung an DIN 4281 ein Betondeckmaß c = 4 cm zu verwenden.
- 4.61 Bei Schachtbauwerken ist DIN 4034 Teil 1 zu beachten. Es sind entweder Fertigschächte zu verwenden, deren Schachtringfugen durch Quetschgummiringe und Doppelfalzmuffen gegen eindringendes Wasser abgesichert sind oder Schachtbauwerke aus wasserdichtem Beton örtlich herzustellen.
- 4.62 Überschüssige Aushubmassen, die sich im Rahmen der genehmigten Maßnahme nicht unterbringen lassen, sind zu verwerten oder geordnet zu entsorgen.
- 4.63 Auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage dieser Einrichtungen muss örtlich erhoben werden.
- 4.64 Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und -unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben dem allgemein anerkannten Stand der Technik die öffentlichrechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.
- 4.65 Beim Bau und Betrieb der Abwasseranlagen sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und einzuhalten.
- 4.66 Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die infolge Errichtung, Betrieb, Bestand, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen entstehen.

- 4.67. Qualitätsmerkmale der Oberbodenschicht für einen gezielten Stoffrückhalt sind:
  - Tongehalt 5-20 %
  - Humusgehalt 2-10 %
  - Durchlässigkeitsbeiwert (Kf-Wert) zwischen 10–3 bis 10–6 m/s

#### 5. Immissionsschutz:

- 5.1 Der Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Referat 54.1 innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile ist dem Regierungspräsidium Stuttgart der geplante Zeitpunkt der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Die Türen der Ställe sind stets auch nachts und während der Reinigung nach der Ausstallung geschlossen zu halten, es sei denn das Öffnen ist betriebsbedingt notwendig.
- 5.3 In der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sind keine Fahrbewegungen und Verladetätigkeiten zulässig.
- 5.4 Der Flüssiggasbehälter ist gegen mechanische Beschädigung (z.B. durch Anfahrschutz) und vor unzulässiger Erwärmung auf Dauer zu schützen.
- 5.5 Sicherheitsrelevante Teile der Flüssiggasanlage sind vor Eingriffen Unbefugter zu schützen, z. B. durch
  - Umfriedung,
  - eine Überwachung oder
  - Einschluss der Armaturen.
- 5.6 Der neu zu installierende Flüssiggastank ist als überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 der BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5, Referat 54.1 schriftlich einschließlich der Vorlage des Prüfprotokolls der ZÜS mitzuteilen.

- 5.7 Die beiden Flüssiggastanks unterfallen hinsichtlich dem Erfordernis von wiederkehrenden Prüfungen dem § 16 BetrSichV in Verbindung mit den Anforderungen nach § 17 und Anhang 3 der BetrSichV. Die Prüffristen für den Flüssiggastanks und deren Anlagenteile sind auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Die Prüffristen für die Flüssiggastanks und deren Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 innerhalb von sechs Monaten unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.
- Der bestehende und der geplante Güllebehälter sind in geschlossener Bauweise auszuführen oder es sind Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak gewährleisten, z.B. durch feste Abdeckung oder Zeltdach. Die Statik des bestehenden Güllebehälters sowie die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten.

Das Einleiten von Gülle in Lagerbehälter hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen. Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.

- 5.9 Die Aufstauhöhe der Güllekanäle ist auf das zur Entmistung notwendige Maß zu begrenzen.
- 5.10 Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kotund Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.
- 5.11 Die beim Befüllprozess der Futtermittel-Silos freiwerdende Verdrängungsluft ist über eine Zentral-Filteranlage oder über eine Einzelgewebefilteranlage abzureinigen.
- 5.12 Bei Silos mit ein- oder aufgebauter Filteranlage ist der Filterraum unabhängig vom Siloraum mit Druckentlastungseinrichtungen auszurüsten.

- 5.13 In den Ställen muss stets für größtmögliche Sauberkeit gesorgt werden.
- 5.14 Es ist eine ausreichende Einstreumenge zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen. Das Einstreu muss trocken und sauber sein.
- 5.15 Staubansammlungen müssen vermieden werden.
- 5.16 Im Falle einer Betriebsstilllegung ist mindestens 6 Monate vor der geplanten Betriebsstilllegung dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 ein Konzept vorzulegen, in dem entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 Blm-SchG die Maßnahmen bei der Betriebsstilllegung beschrieben werden.

## 6. Arbeitsschutz:

- 6.1 Beim Umgang mit Reinigungsmitteln ist auf das Tragen der persönlichen Schutzausrüstung zu achten. Die Hinweise der Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- 6.2 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden sollen, ist dies dem Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Referat 54.1 unverzüglich und vorab mitzuteilen.
- 6.3 Werden Arbeitskräfte für Aushilfstätigkeiten eingesetzt, sind diesen Personen für die Tätigkeit notwendige Schutzkleidung und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Zudem ist mit diesen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung bezüglich Gefährdungspotenzial und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.
- 6.4 In Silos müssen eventuell vorhandene Einsteig- und Einfahröffnungen sowie Einbauten so bemessen und angeordnet sein, dass Arbeiten gefahrlos ausgeführt werden können und eine Rettung Beschäftigter möglich ist.
- 6.5 Zur Vermeidung von möglichen Staubexplosionen ist es erforderlich, alle in Frage kommenden Geräte zu erden.

- 6.6 Während des Befüllvorgangs der Flachlager sind im Futterlager Zündquellen (Rauchverbot) zu vermeiden.
- 6.7 Offene Güllebehälter sind gegen das Hineinstürzen mit einer nicht durchsteigbaren Umwehrung (z.B. Zaun) mit mindestens 1,8 m Höhe und an Rühr- und Entnahmestellen mit einem mindestens 30 cm hohen Anfahrschutz oder einer Randüberhöhung zu versehen.
- 6.8 Wenn in die Güllebehälter eingestiegen werden muss, darf dies nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Person zur Sicherung anwesend ist. Der Einsteigende ist mit einem Seil zu sichern.
- 6.9 In die Güllebehälter darf nur eingestiegen werden, wenn sichergestellt ist, dass dort keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre, kein Sauerstoffmangel bzw. keine Gase und Dämpfe in gesundheitsschädlicher Konzentration auftreten.

# 7. Betriebstagebuch

7.1 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind alle für den laufenden Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen, insbesondere Angaben über besondere Vorkommnisse und Betriebsstörungen.

## D. Gründe

## 1. Verfahrensgegenstand:

Herr König betreibt in Boxberg Schweigern einen Schweinemastbetrieb auf den Grundstücken 7672, 7696, 7699 und 7703 am Standort Steinbusch 1. Der bestehende Betrieb ist bisher baurechtlich genehmigt. Derzeit besteht der Betrieb im Wesentlichen aus fünf Offenställen im "Außenklima-System" mit insgesamt 1499 genehmigten Tierplätzen, einem Güllebehälter mit 1.856 m³ Volumen, 10 Stück Futtersilos mit je 15 t Lagerkapazität, 2 Getreidelagern (eines mit Getreidetrocknung), 2 Maschinenhallen, 2 Gastanks mit je 2,1 t Lagerkapazität und einem mittlerweile stillgelegten Viehstall.

Mit der Erweiterung sollen die Tierplätze auf insgesamt 2.976 erhöht werden. Hierzu sollen die Auslaufflächen an den Ställen 1 – 4 erweitert und teilüberdacht sowie ein weiterer Güllebehälter mit 1.500 m³ Volumen errichtet werden. Außerdem soll an Stall 5 ein Strohlager für das benötigte Einstreu angebaut und auf dem Hofgelände ein Informationsgebäude errichtet werden. Die Vermarktung soll über die bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall erfolgen, was besondere Anforderungen an die Haltungsform erfordert. Im Innenbereich der Offenklimaställe befinden sich Liegebereiche mit Stroheinstreu und Bewegungsflächen mit Spaltenboden, Gruppenhaltung sowie Taglicht und Frischluft. Außerdem gibt es einen Auslaufbereich mit teilweise Stroheinstreu.

Zur näheren Darstellung des Gegenstandes dieser Genehmigung wird auf die vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

# 2. Genehmigungsfähigkeit:

Die formellen und die sich aus § 6 BImSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BImSchG sichergestellt.

# 2.1. Prüfung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht, weil das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund einer überschlägigen Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmSchV genannten Schutzgüter haben kann (§ 1 Abs. 2 der 9. BlmSchV i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, § 3c UVPG). Dies wurde auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik "amtliche Bekanntmachungen" bekannt gegeben.

# 2.2 Formelle Genehmigungsfähigkeit

2.2.1 Für das Vorhaben wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BlmSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV und der Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV am 09.01.2017 beantragt. Der Antrag wurde

am 31.05.2017 letztmalig ergänzt. Erstmalig wird die Mengenschwelle (2000 oder mehr Mastschweinplätze) überschritten, so dass der Betrieb durch das Regierungspräsidium immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Der bisherige Betrieb war baurechtlich genehmigt. Das Regierungspräsidium ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) ImSchZuVO die zuständige Genehmigungsbehörde.

- 2.2.2 Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand nicht (siehe dazu die Ausführungen unter Nr. 2.1).
- 2.2.3 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der4. BImSchV nach Maßgabe des § 10 BImSchG und den Bestimmungen der 9.BImSchV durchgeführt.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Main Tauber Kreis und der Stadt Boxberg wurden eingeholt. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die formulierten Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt. Das Einvernehmen der Stadt Boxberg liegt vor. Regionalplanerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Vorhaben wurde am 19.05.2017 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart sowie auf der Homepage der Stadt Boxberg und im Mitteilungsblatt der Stadt Boxberg öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Unterlagen lagen beim Regierungspräsidium Stuttgart und im Rathaus der Stadt Boxberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben wurden bis zum Ende der Einwendungsfrist und auch dannach keine Einwendungen erhoben. Das Regierungspräsidium hat daher entschieden, den am 27.07.2017 angesetzten Erörterungstermin nicht durchzuführen und hat dies auf seiner Homepage am 10.07.2017 bekannt gemacht.

# 2.3 Materielle Genehmigungsfähigkeit

2.3.1 Bei antragsgemäßer Vorhabensausführung und ebensolchem Anlagenbetrieb sowie Beachtung der in Abschnitt C dieses Bescheids festgelegten Bestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten, die sich aus § 5 Blm-SchG und den auf § 7 BlmSchG beruhenden Rechtsverordnungen ergeben (§

6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG), erfüllt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft werden durch die Anlage nicht hervorgerufen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, wird getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Das Vorhaben entspricht insbesondere den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002. Diese normiert den Stand der Technik und konkretisiert verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe des BlmSchG. Sie regelt auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen.

Den Antragsunterlagen liegt eine Immissionsprognose des Ingenieurbüros Müller-BBM GmbH von April 2017 bei. Sie setzt sich mit den Themen Geruchsausbreitung, Ammoniak-, Geruchs- und Staubimmissionen, sowie der Stickstoffdeposition auseinander. Weiterhin wurde im Rahmen einer fachtechnischen Stellungnahme eine Schallausbreitungsrechnung der Rw-Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG nach TA Lärm durchgeführt.

#### Ammoniak:

Die Bewertung der Ammoniakbelastung durch das Vorhaben erfolgt auf Grundlage der TA Luft. Nach Nr. 4.8 i.V.m. Anhang 1 der TA Luft ist zu prüfen, ob es einen hinreichenden Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak (NH<sub>3</sub>) gibt. Dabei ergibt die Unterschreitung der Mindestabstände einen Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile. Die Tabelle 11 des Anhangs 1 der TA Luft liefert die Ammoniakemissionsfaktoren für die Mastschweinehaltung, die in die Berechnung mit einfließen. In der VDI 3894-1 wird für eine Rohprotein angepasste Fütterung ein Reduktionspotential von bis zu 40 % angegeben. Die KTBL- Schrift 447 beinhaltet die Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen und ist ein Wegweiser für die Praxis. In ihr werden detaillierte Emissionsfaktoren bzw. mittlere Reduktionswerte für bestimmte Maßnahmen genannt. Für die im Betrieb König angewendete

stickstoffangepasste Fütterung wird hier eine 20 %- ige mittlere Reduktion angegeben.

Unter Berücksichtigung der Haltebedingungen wurde ein Mindestabstand von 470 m nachvollziehbar ermittelt. Das Immissionsschutzgutachten des Ingenieurbüros Müller-BBM stellt im ersten Schritt dar, dass sich innerhalb des berechneten Mindestabstandes für Ammoniak, Biotope, ein FFH-Gebiet sowie ein Waldgebiet befinden. Daher wurde eine Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung der Ammoniakimmissionen mit dem Rechenprogramm AUSTAL2000 durchgeführt. Aufgrund der Überschreitung des Irrelevanzkriteriums nach Anhang 1 der TA Luft von 3 µg/m³ wurde eine Berechnung der Gesamtbelastung durchgeführt. Aufgrund der Überschreitung von 10 µg/m³ wurde als nächster Schritt auf Grundlage von Nummer 4.8 der TA-Luft eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung sowie eine fachtechnische Stellungnahmen über schädlichen Umweltauswirkungen durch Ammoniak vorgelegt.

Zur Bewertung der Ammoniakgesamtbelastung liegt eine Untersuchung zur potentiellen Schädigung empfindlicher Pflanzen sowie des Ökosystems Wald durch die Einwirkung von Ammoniak der Andrena GbR vom 22. November 2016 vor. Dieses kommt zu dem gutachterlichen Fazit, dass sich die betrachteten Biotopteile sowie der betrachtete Wald-Bereich aufgrund der berechneten erhöhten Ammoniakbelastung in Ihrer Qualität nicht wesentlich verschlechtern. Eine Schädigung empfindlicher Ökosysteme ist daher unwahrscheinlich. Das Gutachten führt weiter aus, dass Baumschulen, ammoniak- bzw. stickstoffempfindliche Kulturpflanzen sowie Biotope bzw. Ökosysteme, die in der "Länderliste stickstoffempfindlicher Offenland-Ökosysteme" genannt sind (LAI 2012: Anhang III, S.70), im Umfeld des Betriebs König nicht vorkommen. Die voraussichtliche -Ammoniak-Gesamtbelastung wird im Umfeld 10 bis 20 µg/m<sup>3</sup> betragen Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der "Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Ökosysteme" im Sinne von Kap. 4.8 der TA-Luft gewährleistet ist.

Durch den Anlagenbetrieb König sind demnach keine schädlichen Umweltauswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme zu erwarten.

## Stickstoff:

Nach der TA Luft gibt es keinen Immissionsgrenzwert für Stickstoffdepositionen. In der Praxis ist jedoch anerkannt, die Stickstoffdeposition anhand des Leitfadens des Arbeitskreises "Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen" der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 01. März 2012 zu beurteilen. Das für das FFH-Gebiet vorgelegte Gutachten der Andrena GbR kommt zu dem Schluss, dass die im Gutachten Müller-BBM ermittelte Gesamtbelastung von 17,75 kg N/(ha\*a) für das betroffene FFH-Gebiet "Westlicher Taubergrund" deutlich unterhalb des relevanten Critical Load der potentiell betroffenen FFH-Lebensraumtypen der Teilflächen "Kalistadt" und "Mühlenheide" zulässigen Werte von 21 bzw. 26 kg/N(ha\*a) liegt.

Die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition durch den künftigen Schweinemastbetrieb König weist somit für das gesamte Beurteilungsgebiet keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen aufgrund von Stickstoffdeposition im Planzustand aus dem Vorhaben auf.

#### Geruch:

In der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sind Immissionswerte für Wohn-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebiete angegeben. Für die umliegenden potentiell betroffenen Ortslagen von Schweigern, Bobstadt und Dainbach wird von einer Wohn- und Mischgebietsnutzung mit einem zugeordneten Immissionswert von 0,10 (10%) ausgegangen. Für die Erheblichkeit der Geruchsbelastung an den Wohnhäusern der benachbarten Betriebe Frank und Banzer wird ein Immissionswert von 0,25 (25%) zu Grunde gelegt. Die Prüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass dieser Wert aufgrund der Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur in Verbindung mit der Nutzung der betroffenen Wohngebäude mit angeschlossener Tierhaltung im Außenbereich, der historischen Entwicklung sowie der besonderen Ortsgebundenheit als angemessen anzusehen ist.

Da die Geruchsbelastung im Planfall am östlichen Rand von Schweigern, im südlichen Bereich Dainbachs sowie in Teilen von Bobstadt und an den benachbarten Betrieben Banzer und Frank über 2% Geruchsstundenhäufigkeit liegt und damit nicht irrelevant ist, wurde die Gesamtbelastung bestimmt.

Der Gutachter nimmt eine pauschale Vorbelastung von 5% Geruchsstundenhäufigkeit an, da abgesehen von einem Milchviehbetrieb in Bobstadt und einem Küchenbetrieb in Schweigern keine Erkenntnisse über weitere Geruchsemittenten in den Betroffenen Ortschaften vorhanden sind und die Ausbreitungsverhältnisse in Schweigern und Bobstadt eine unmittelbare Überlagerung der Hauptbelastungsbereiche von Vor- und Zusatzbelastung nicht erwarten lassen. In Schweigern ergibt dies eine Gesamtbelastung von >7% Geruchsstunden und für das betroffene Wohngebiet in Bobstadt errechnet sich eine Gesamtbelastung von maximal 9% der Jahresstunden. An den benachbarten Betrieben Banzer und Frank werden maximal 22 bzw. 23% Geruchsstundenhäufigkeit errechnet.

Durch das Vorhaben sind somit im Hinblick auf entstehende Geruchsemissionen keine erheblichen Belästigungen für die Menschen zu erwarten.

## Staub:

Zur Bewertung der Staubbelastung in der Umgebung emittierender Anlagen nennt die TA Luft Immissionswerte zum "Schutz der menschlichen Gesundheit" (Schwebstaub (PM-10)) und zum "Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen" (Staubniederschlag).

In Nr. 4.2.1 TA Luft wird erläutert, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit sichergestellt ist, wenn an keinem Beurteilungspunkt eine Gesamtbelastung Schwebstaub (PM-10) von 40 µg/(m³\*a) überschritten wird (Tabelle 1, TA Luft). Nach Nr. 4.2.2 darf die Genehmigung nicht versagt werden, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage 3% des Immissionsjahreswertes nicht überschreitet (1,2 µg/m³) und weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinausgehen, durchgeführt werden. Die Irrelevanzschwelle für Staubniederschlag zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen liegt bei 10,5 mg/(m²\*d).

Mittels einer Ausbreitungsrechnung durch AUSTAL2000 hat das Ingenieurbüro Müller-BBM in seinem Gutachten die maximalen PM-10 Immissionen und Staubdeposition methodisch korrekt ermittelt. Der berechnete Maximalwert für Schwebstaub liegt bei 1,26µg/m³. Der Gutachter kommt aber nachvollziehbar zu dem Schluss, dass aufgrund des konservativen Emissionsansatzes von der Einhaltung der Irrelevanz ausgegangen werden kann. Weiterhin liegt das

berechnete Maximum für die Staubdeposition an den benachbarten Wohnhäusern unterhalb der Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/(m²\*d).

Durch das Vorhaben sind somit auch im Hinblick auf die Staubbelastungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## Bioaerosole:

Da die PM-10 Zusatzbelastung durch den Betrieb König nach der geplanten Erweiterung irrelevant im Sinne der TA-Luft ist, ist gemäß des Leitfadens des LAI (Länder Ausschuss Immissionsschutz) vom 31.01.2014 keine tiefergehende Prüfung der Bioaerosol-Emissionen notwendig. Der Betrieb König ist daher auch hinsichtlich der Bioaerosole genehmigungsfähig.

## Lärm:

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998. Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Daher wurde eine Schallausbreitungsrechnung für den Tierhaltungsbetrieb König durchgeführt. Die Schallausbreitungsrechnung wurde für die nächstgelegenen fremden Wohnhäuser in Steinbusch sowie an den exponierten Randbebauungen von Boxberg durchgeführt. Die zulässigen Beurteilungspegel betragen für das allgemeine Wohngebiet (WA) Boxberg tags 55 dB (A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 40 dB (A). Für das Kern-, Dorf-, Mischgebiet (MK, MD, MI) in Steinbusch ist ein Beurteilungspegel von 60 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts heranzuziehen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass an den beiden anderen Hofstellen bzw. die übrigen Betriebsteile des Mastbetriebs König immissionsrelevant einwirken, wurde für die Schalltechnische Beurteilung ein um 10 dB (A) reduzierter Beurteilungspegel herangezogen. Der Gutachter kommt somit zu dem Schluss, dass sich durch die übrigen Geräuschquellen keine Immissionskonflikte ergeben.

Die Bestimmung der Vorbelastung kann nach Nummer 3.2.1 der TA-Lärm entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Im vorliegenden Fall werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags und nachts an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB (A) unterschritten.

Von dem geplanten Betriebsgelände sind daher keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

## Gülle und Abfälle:

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Nicht zu vermeidende Abfälle werden verwertet, nicht zu verwertende Abfälle werden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG).

Die anfallende Gülle und der Festmist können auf den Flächen des Betriebes König und auf den Flächen der König und Wetterich GbR ordnungsgemäß verwertet werden. Ein Gülleabgabevertrag an die König und Wetterich GbR liegt den Antragsunterlagen bei.

Für die Lagerung der Gülle sind im Endausbau zwei Güllebehälter mit einem gesamten Fassungsvermögen von 3.350 m³ vorhanden. Es ist eine Lagerzeit von ca. 9 Monaten möglich. Tote Tiere im Stall werden in den Kadavercontainer verbracht und dann der Tierkörperverwertung/-beseitigung zugeführt.

# Oberflächenwasser, Abwasser und Grundwasser:

Die Schweinezuchtanlage liegt in keinem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet. Das Niederschlagswasser wird vorschriftsgemäß auf dem Betriebsgelände versickert. Abwässer aus Reinigung, tierischen Exkrementen und Oberflächenwasser der Auslaufflächen und Treibgänge werden den Güllebehältern zugeführt. Alle anfallenden häuslichen Abwässer werden gemäß Abwassersatzung der Stadt Boxberg mittels Leitung an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Mit oberflächennahen, vorhabensrelevanten Grundwasservorkommen ist nicht zu rechnen. Durch die baulichen Anlagen findet kein Eingriff in den Grundwasserkörper statt.

Eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften ist aufgrund der beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen getroffenen Schutzmaßnahmen nicht zu besorgen. Dies wird sichergestellt, insbesondere durch die Einhaltung der Nebenbestimmungen. Für bestmöglichen Schutz ist Sorge getragen (§ 62 Abs. 1 WHG). Von dem Vorhaben gehen damit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aus.

## Boden:

Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit und -funktionen aus.

## Natur- und Landschaftsschutz:

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen. Im Falle von nicht vermeidbaren Eingriffen wurden zum Erhalt des Naturhaushalts Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz festgelegt. Für das geplante Vorhaben liegt eine Eingriffs-Ausgleichs Bilanzierung vor. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen versiegelte Flächen, deren Biotopwert auszugleichen ist. Hierfür werden Ackerflächen zu extensiv genutzten Streuobstflächen umgewandelt. Anhand der dargestellten Maßnahmen des Biotopausgleichs ist der Eingriff im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen.

Im Hinblick auf die Schutzgüter Natur und Landschaft sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

## Klima:

Relevante Einflüsse auf das Schutzgut Klima sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Energie wird sparsam und effizient verwendet (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

#### Sach- und Kulturgüter:

Relevante Einflüsse auf Sach- und Kulturgüter sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist umweltverträglich. Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten sind vorgesehen. Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BlmSchG sind bei Errichtung und Betrieb der beantragten Anlagen gewährleistet.

Die Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung wird erfüllt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG). Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit verhältnismäßigen weitergehenden und technischen Maßnahmen der Pflicht zur spar-

samen und effizienten Energienutzung in erhöhtem Maße entsprochen werden kann.

§ 5 Abs. 3 BlmSchG (Pflichten für den Fall einer Betriebseinstellung) steht der Genehmigung nicht entgegen.

2.3.2 Der Vorhabensausführung und dem anschließenden Anlagenbetrieb stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Zulassungsvoraussetzungen für die gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Baugenehmigung liegen vor.

Die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung vom 22.07.2011 i. V. m. § 245 a Abs. 4 BauGB sind gegeben, da die Anlage wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden kann und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zudem handelt es sich bei dem geplanten Neubau nicht um einen völligen Neuansatz in der Landschaft. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Die Anforderungen aus seuchenhygienischer Sicht werden erfüllt. Tierschutzrechtliche Bestimmungen stehen der Genehmigung nicht entgegen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis, wie sie vom Antragsteller beantragt wurde, ist für die im Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beschriebene Entwässerung für die Flurstücke 7672, 7672/1, 7696, 7699, 7703, 7718, 7740 nicht erforderlich, da die Voraussetzungen für eine erlaubnisfreie dezentrale Beseitigung nach den Bestimmungen der NWVO gegeben sind.

2.3.3 Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C. dieser Genehmigung beruhen auf § 12 BlmSchG. Sie sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

# 2.4 Beurteilung der Einwendungen

In der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

# 3. Überwachung

Mit Umsetzung des Vorhabens unterliegt die Anlage als Anlage nach Ziffer 6.6. b) des Anhangs I der RL 2010/75/EU einer regelmäßigen und systematischen Überwachung durch die Aufsichtsbehörde nach § 52 Absatz 1, 1 a und 1 b BImSchG. Die Risikoeinstufungen und die Ergebnisse der regelmäßig durchzuführenden Umweltinspektionen werden bei diesen Anlagen in Baden-Württemberg zentral auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg veröffentlicht.

#### **BVT Merkblatt**

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen, Stand Februar 2017, aufgeführten Anforderungen.

## 4. Erlöschen der Genehmigung

Grundlage der Fristsetzung ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Insbesondere, wenn es sich wie hier um eine Anlage handelt, die dem förmlichen Genehmigungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung) unterfällt und auf der als Anlage nach der IE-Richtlinie besondere Anforderungen Anwendung finden (vgl. u. a. § 52 BImSchG). Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses dem Antragsteller ausreichend Spielraum und Planungssicherheit. Sollte absehbar sein, dass ein Bauabschnitt nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden kann, ist eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

## E. Gebühren

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 12 Abs. 1 und 2 LGebG in Verbindung mit Nr. 8.1.1 GebVO UM und Nr. 10.1.1 GebVerz zur GebVO WM. Der Gebührenberechnung liegen vorhabensbezogene Gesamtkosten/ Baukosten von € zugrunde.

Gebührentatbestand	Euro
(A) Ziffer 8.1.1 GebVO UM i.V.m. Anm. zu Nr. 8	
Neugenehmigung	€
(C) Ziffer 10.1.1 GebVO WM	€
Baugenehmigung	
Gesamtgebühr	€

## Zahlungshinweis:

Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzeichens auf das unten genannte Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der BW Bank Karlsruhe, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

## F. Hinweis

Der Genehmigungsbescheid wird entsprechend § 10 Abs. 8 a BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

# G. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anhang zum Bescheid vom 20.09.2017, Az.: 541-8823.81/König/Erw. Mastschweine

# Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte der in diesem Bescheid verwendeten aktuellen Fassung finden Sie unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

BlmSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz

- 4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
- 9. BlmSchV Neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren

ImSchZuVO Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

LGebG Landesgebührengesetz

GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM)

GebVO WM Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums

GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der Gebührenverordnung

RL 2010/75/EU Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissionsrichtlinie/IE-RL)

BauGB Baugesetzbuch

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg

LBOVVO Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Umweltministeriums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung - LBOVVO)

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

WHG Wasserhaushaltsgesetz

NWVO Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserverordnung)

AWSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stof-

fen

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

TA Luft Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TA Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

GIRL Geruchsimmissions-Richtlinie

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz